

Bremerhaven, 25.04.2024

Änderungsantrag - Nr. StVV - Ä-AT 7/2024 (§ 36 GOSTVV) zu Vorlage StVV - V 29/2024 – Tischvorlage		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.04.2024		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, CDU und FDP zu Vorlage StVV - V 29/2024

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

Punkt 13 wird wie folgt neu gefasst:

13. § 36 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Anträge sind der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher spätestens elf Tage vor Beginn der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in elektronischer Form (als docx-Datei und als PDF-Datei) einzureichen. Die PDF-Datei muss unterschrieben sein (§ 5 Abs. 2 GOSTVV gilt entsprechend). Änderungsanträge können eingebracht werden, solange die Beratung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, noch nicht abgeschlossen ist.“

Nach § 36 Absatz 3 werden die folgenden Absätze neu hinzugefügt:

(4) Eingebrachte Änderungsanträge werden dem jeweiligen Tagesordnungspunkt zugeordnet und gemeinsam mit der dazugehörigen Vorlage oder dem dazugehörigen Antrag beraten.

(5) Alle Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung zu denen noch kein Beschluss gefasst worden ist, gelten mit dem Ende der Wahlperiode, in der sie eingebracht sind, oder mit der Auflösung der Stadtverordnetenversammlung als erledigt.

(6) Die Wortwahl bei Anträgen (nach § 36 GOSTVV) und Anfragen (nach § 38 und § 39 GOSTVV) hat der kommunalparlamentarischen Ordnung der Stadtverordnetenversammlung Rechnung zu tragen. Gegen die parlamentarische Ordnung verstoßen Anträge und Anfragen insbesondere, wenn sie gegen die Menschenwürde verstoßen, entstellende, diskriminierende, rassistische oder beleidigende Meinungsäußerungen enthalten, zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordern, Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen oder sich einer der Würde der parlamentarischen Ordnung nicht - 4 - angemessenen Sprache bedienen.

(7) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann den Inhalt der Anträge und Anfragen prüfen. Stellt sie oder er Mängel im Sinne dieser Geschäftsordnung fest, fordert sie oder er die Antragstellende Fraktion, Gruppe oder die Einzelstadtverordnete oder den Einzelstadtverordneten zur Abhilfe auf. Erfolgt diese Abhilfe nicht innerhalb einer gesetzten Frist, legt sie oder er den Antrag oder die Anfrage dem Vorstand der Stadtverordnetenversammlung vor. Dieser entscheidet auf seiner nächsten Sitzung abschließend über die Zulässigkeit.

Sönke Allers
SPD-Fraktion

Thorsten Raschen
CDU-Fraktion

Prof. Dr. Hauke Hilz
und FDP-Fraktion